

Invalidität, Diversifikation und das Geld in der Ehe

BRUGG Die Agrisano Stiftung bietet jedes Jahr verschiedene bedarfsgerechte und praxisbezogene Kurse zum landwirtschaftlichen Versicherungswesen an. Das diesjährige Kursangebot startet am 19. April 2018 mit einem ganztägigen Kurs «Invalidität in der Landwirtschaft». Am 20. Juni findet dann ein tägiger Kurs zum Thema «Diversifikationen in der Landwirtschaft» statt. Die Zahl diversifizierender landwirtschaftlicher Betriebe nimmt laufend zu. Eine Diversifikation hat Auswirkungen auf die Versicherungssi-

tuation. Gesetzliche Bestimmungen sind dabei zu beachten. Am 19. September gibt es den Kurs «Aufteilung des Erwerbseinkommens unter Ehepartnern». Die Teilung des landwirtschaftlichen Einkommens unter Ehepartnern hat Auswirkungen auf die Beiträge und Leistungen in der ersten Säule. *pd*

Weitere Infos zum Kursangebot der Agrisano Stiftung unter Tel. 056 461 78 78 oder im Internet unter: www.agrisano.ch/de/angebot/bildung-und-wissen/kursangebote

VERSICHERUNG UND VORSORGE

Zahnarztrechnung: Keine Angst

Zahnartzkosten sind meistens hoch. Bei Kindern erst recht, denn bei ihnen fallen oft Zahnstellungs-korrekturen an. Die Kosten für Zahnbehandlungen und -korrekturen können ein schmerzhaftes Loch ins Haushaltsbudget reissen. Die Zahnpflegeversicherung AGRI-dental der Agrisano kann das abfedern.

AGRI-dental kann bis zum Alter von 55 Jahren abgeschlossen werden. Voraussetzung ist jedoch, dass auch die Zusatzversicherung AGRI-spezial abgeschlossen wurde oder wird. Mit AGRI-dental sind alle Behandlungen zu 50 Prozent gedeckt, die nicht von einer Sozialversicherung übernommen werden, wie bei einem Unfall oder im Invaliditätsfall. AGRI-dental zahlt Leistungen für Zahnprophylaxe-Behandlungen, Dentalhygiene, Zahnstellungskorrekturen und konservierende Behandlungen wie Kariesbehandlung oder

Brücken. Für die Aufnahme braucht es ein zahnärztliches Attest. Bei Kindern lohnt sich eine frühzeitige Anmeldung, nämlich bis auf Ende des Kalenderjahres, in welchem das 6. Altersjahr vollendet wird. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt ein vereinfachtes Aufnahmeverfahren.

Profitieren Sie jetzt von unserer Promotion: Wenn Sie vor dem 31. August 2018 die Zahn-Zusatzversicherung AGRI-dental für Ihr Kind bis zum 6. Altersjahr abschliessen, erhalten Sie während zwölf Monaten 50 Prozent Rabatt auf die Prämien für dieses Produkt. *Ivo Peterhans, Leiter Kunden & Partner Agrisano, Tel. 056 461 71 11, www.agrisano.ch*



Garantie als Lockvogel

Betriebswirtschaft / Der Occasionskauf: Was es dabei zu beachten gilt.

BRUGG Der Occasionshandel mit Autos und Landmaschinen boomt. Noch nie haben in der Schweiz so viele Gebrauchtwagen und -maschinen den Besitzer gewechselt, wie in den vergangenen zwei Jahren. Im Zeitalter des Internets und Onlineplattformen wie Ricardo, Anibis oder Agropool ist für die kommenden Jahre mit einer weiteren Zunahme zu rechnen. Doch der Kauf einer Occasionsmaschine per se und insbesondere auch der Kauf auf Distanz haben ihre Tücken. Es drohen viele Fallstricke. Nachfolgend deshalb einige Hinweise, um die richtigen Entscheidungen zu treffen.

Der Internetkauf ist tückisch

Was im Internet verlockend aussieht, entpuppt sich vor Ort vielfach als Reinfeld. Es empfiehlt sich deshalb das Internet vor allem als Recherche-Medium zu nutzen. Wer sich für eine Maschine oder ein Fahrzeug entschieden hat, sollte auf keinen Fall auf den Praxistest vor Ort verzichten. Dies gilt insbesondere für Angebote von privaten Händlern ohne Werkstatt. Vorsicht ist auch geboten, wenn in der Anzeige anstelle von Originalfotos nur Symbolbilder gezeigt werden. Es ist wichtig, dass viele Originalbilder der angebotenen Maschinen zur Verfügung stehen, darunter Bilder von jeder Seite und von einem allfälligen Innenraum. Fehlen wichtige Bilder und können sie auf Nachfrage nicht nachgeliefert werden, sollte man das Angebot ernsthaft hinterfragen. Aus Sicht des Käufers ist die Frage der Haftung für Fahrzeugmängel im Kaufvertrag im besten Fall gar nicht geregelt. Dann gilt das Gesetz, und der Verkäufer muss zwei Jahre für allfällige Mängel geradestehen.



Noch nie haben in der Schweiz so viele Maschinen den Besitzer gewechselt, wie in den vergangenen zwei Jahren. *(Bild fotolia)*

Das wollen viele Händler nicht und schliessen deshalb die gesetzliche Gewährleistung vertraglich aus. Stattdessen gewähren sie dem Käufer eine Garantie, also einen Reparaturanspruch. Die Garantie wird oft lautstark beworben, obwohl der Käufer damit schlechter fährt als mit dem Gesetz. Nach diesem kann der Käufer nämlich auch die Minderung (nachträgliche Preisreduktion) oder die Wandlung (Rückabwicklung Vertrag) verlangen. Im Vertrag wird die Garantie dann zum Beispiel wie folgt umschrieben: «Für das Fahrzeug wird eine Garantie von zwei Monaten oder 3000 Kilometer auf Ersatzteile von Motor und Getriebe gewährt.» Vorsicht bei solchen Angeboten. Teilgarantien geben nämlich immer wieder Anlass zu Diskussionen. Beschränkt sich eine Garantie auf «Motor und Getriebe», lässt sich etwa endlos darüber streiten, ob der Anlasser zum Motor gehört oder nicht. Weiter zeigt

die Erfahrung, dass nur ein kleiner Teil der Schadenfälle Motor und Getriebe betrifft. Viel anfälliger sind Elektronik, Aufhängung oder Kühlsystem. Wird die gesetzliche Gewährleistung im Vertrag wegbedungen, empfiehlt Agriexpert deshalb mindestens drei Monate Vollgarantie auf «Teile und Arbeit», bei teureren Occasionen sechs Monate.

«Wie neu» ist nicht «unfallfrei»

Wird in einem Inserat ein Fahrzeug als unfallfrei angepriesen, sollte man darauf achten, dass dies im Kaufvertrag dann auch ausdrücklich erwähnt wird. Der in einem Inserat verwendete Ausdruck «wie neu» ist zudem kein Synonym für «unfallfrei». Gemäss bundesgerichtlicher Praxis handelt es sich bei dieser Formulierung nämlich nicht um eine Zusicherung, sondern um eine bloss Reklame. Auch Formulierungen wie «neuwertig» oder «einwandfrei» gelten als unverbindliche Anpreisun-

gen. Die Vertragsformulierung «verkauft wie gesehen» oder «ab Platz» bedeutet, dass der Verkäufer nicht für Mängel haftet, welche bei der Besichtigung feststellbar waren. Für versteckte Mängel haftet der Verkäufer aber gleichwohl. Das Wichtigste zum Schluss: Lassen Sie sich vom Verkäufer nicht drängen. Überhören Sie Argumente wie «Morgen ist die Maschine bestimmt weg». Von einem Kauf können Sie nämlich grundsätzlich nicht zurücktreten. Nehmen Sie sich genügend Zeit, die Maschine zu prüfen, verlangen Sie Einsicht in Fahrzeugausweis, Serviceheft oder Abgaswartungsdokumente. Schauen Sie genau hin und nehmen Sie getreu dem Vieraugenprinzip eine Begleitperson zur Besichtigung mit.

Michael Riboni, MLaw, Fachverantwortlicher Rechtsschutz bei Agriexpert

Bei Fragen Tel. 056 462 52 71

Fristen nutzen, statt sich ausbremsen lassen

Bremsen / Das Zulassungsverfahren und Anforderungen für Traktoren- und Anhängerbremsen verändern sich. Was Sie darüber wissen müssen.

BERN Seit dem 17. Januar sind angepasste Verordnungen im Strassenverkehrsbereich in der Vernehmlassung. Dabei geht es unter anderem um höhere Bremsanforderungen von Traktoren und zulässige Länge von vorne angebrachten Arbeitsgeräten. Mit strengeren Abgasvorschriften für Arbeitsmaschinen, Traktoren und weitere Fahrzeuge mit begrenzter Höchstgeschwindigkeit werden ähnliche Grenzwerte wie bei der Norm Euro VI für Lastwagen angestrebt. Bereits im Vorfeld der Verordnungsrevision wurde aber fast ausschliesslich über die neuen Bremsvorschriften spekuliert. Hier ein paar Fragen und Antworten:

Um was geht es? Die neuen Verordnungen 2015 / 68 und 167 / 2013 sind in der EU seit dem 1. Januar 2016 verbindlich und seither auch in der Schweiz im Grundsatz rechtskräftig. Seit diesem Zeitpunkt ist es möglich, Fahrzeuge gemäss der EU-Bremsrichtlinie auszurüsten und in Verkehr zu bringen. Erstmals gibt es europaweite Richtlinien in Bezug auf Anhän-

Pneumatische Anhängerbremsanlagen		für Land- und Forstwirtschaftliche Fahrzeuge							
Bremsanlage		1.	Inverkehr	per	2016	2017	2018	2019	2020
Anhängert Traktoren	EU – bisher DL – 38er Kennlinie								
	EU – neu DL – 50er Kennlinie								
	EU – bisher DL – 38er Kennlinie								
	EU – neu ECE R13 DL – 50er								
Hydraulische Anhängerbremsanlagen		für Land- und Forstwirtschaftliche Fahrzeuge							
Bremsanlage		1.	Inverkehr	per	2016	2017	2018	2019	2020
Anhängert Traktoren	EU – bisher mit/ohne LB H1L – 38er Kennlinie								
	EU – neu H2L – 50er Kennlinie								
	EU – bisher 40 km/h mit NBV H1L – 38er Kennlinie								
	EU – neu NBV16 H2L – 50er								

Die bisherigen und neuen Regelungen für Bremsen mit Übergangsfristen (NBV=Notbremsventil).

(Bild Autor)

gerbremsen auf landwirtschaftlichen Anhängern und Anhängerzügen. Damit werden die Verbindlichkeiten der Hersteller geregelt und die Schnittstel-

len der Anhängerbremse an Traktoren und Anhängern definiert. Auf landwirtschaftlichen Fahrzeugen müssen aufgebaut sein:

- Betriebsbremse
- Feststellbremse
- Und neu: Hilfsbremse (Notbremsssystem NBV)

Was bedeutet das für die Hersteller von Traktoren und Anhängern?

Die Hersteller können ihr Angebot auf zwei international normierte Anhängerbremsen zusammenfassen. Diese sind zwar aufwendiger (Zweileiter mit Druckluft oder Zweileiter hydraulisch) gebaut, ersetzen aber damit eine grosse Anzahl nationaler Lösungen. Die Pflege nationaler Bestimmung erübrigt sich und die einmalige Homologation der neuen Anhängerbremse gilt in allen europäischen Ländern und der Schweiz.

Was passiert mit den nationalen Vorschriften?

Bisherige Fahrzeuge sind nicht betroffen. Diese können wie bisher weiter betrieben werden. Es gibt keine Nachrüstspflicht. In den EU-Bremsrichtlinien ist ein Zeitplan integriert, abweichend davon können die Länder Übergangsbestimmungen national regeln.

Gibt es Übergangsfristen in der Schweiz?

Wesentliche Details müssen in der «Verordnung über die technische Ausrüstung der Strassenfahrzeuge» (VTS) angepasst werden. In der laufenden Vernehmlassung werden Schweizer Vorschriften für die Bremsverbindung zwischen Traktor und Anhänger (Auszug) aufgelistet: **Für Traktoren neu:** Basis Verordnung EU Nr. 2013 / 167 ab 1. Januar 2018, möglich sind

- 2-Leiter hydraulisch und / oder pneumatisch und (zusätzlich als Option) 1-Leiter hydraulisch unbefristet
- Kombination 2-Leiter hydraulisch und pneumatisch
- Für Anhänger bisher:**
- 1-Leiter (hydraulisch) oder 2-Leiter (pneumatisch)
- Zulässig bis 30. April 2019 bei Einfuhr und Herstellung in der Schweiz
- Zulassung nach Einfuhr unbefristet möglich
- Typengenehmigung freiwillig

Für Anhänger neu: ● Basis-Verordnung EU Nr. 167 / 2013. Ab 1. Mai 2019

- 2-Leiter hydraulisch oder pneumatisch
- Keine von der EU abweichenden EU-Vorschriften
- Typengenehmigung freiwillig

Hat der Besitzer landwirtschaftlicher Fahrzeuge Handlungsbedarf?

Mit der Vernehmlassung ist eine Übergangsphase lanciert. Überstürztes Handeln ist unnötig, zu teuer und daher abzulehnen. Ausnützen der Übergangsfristen ist legitim und bringt Zeitgewinn. Eigene Erfahrungen mit Anhängerzügen sammeln und auswerten, Informationen zum Thema einholen und kritisch hinterfragen sind angepasste Vorgehensweisen. Es lohnt sich, längerfristige Überlegungen zum Betrieb anzustellen. Ein Transportkonzept oder eine Logistikplanung können die Grundlagen bilden und Entscheide erleichtern.

Willi von Atzigen

Vernehmlassungsunterlagen: www.admin.ch, suchen in «Neueste Mitteilungen, alle» (unten rechts, Datum 17. Januar 2017)